

Stellungnahme zum Ministerialentwurf zur Änderung des UVP-G

Kleinwasserkraft Österreich bedankt sich für die Gelegenheit Änderung des UVP Gesetzes Stellung nehmen zu können. Die der Änderung zugrundeliegenden Gedanken, wie die Beschleunigung von Verfahren für Vorhaben der Energiewende, Steigerung der Verfahrenseffizienz durch bessere Strukturierung des Verfahrens sind jedenfalls als positiv zu bewerten. Energiewirtschaftliche Autarkie und der Ersatz fossiler Energiequellen sind Ziele die es so bald wie möglich zu erreichen gilt, damit dies gelingen kann, sind Vorhaben wie die Novelle des UVP-G unverzichtbar. Dennoch gibt es trotz der ambitionierten Novelle Verbesserungsbedarf.

Ad § 4 Abs 1 S 2 Vorverfahren und Investorenservice

...In diesem Konzept sind die Angaben zum Untersuchungsrahmen gemessen an den zu erwartenden Umweltauswirkungen in prioritär und nicht prioritär zu gliedern...

Nachdem die Verfahrenseffizienz ein erklärtes Ziel dieser Novelle ist empfiehlt es sich grundsätzlich schon im Vorverfahren Priorisierungen vorzunehmen, sollten die Eingaben des Antragstellers aber diametral zu den Parametern stehen, anhand derer die Behörde diese Einschätzung vornimmt, wird es schon im Vorverfahren zu Verzögerungen kommen, die es zu vermeiden gilt. Daher sollte diese Stelle präzisiert werden, und zumindest in Grundzügen dargelegt werden, anhand welchen Maßstabs die Behörde die Gliederung vornimmt. Vor allem da auch in den Erläuterungen zu dem obigen Paragraphen Bezug auf die Verfahrenseffizienz genommen wird, die Erläuterung der von der Behörde getroffenen Einschätzung aber außen vor bleibt.

Ad § 5 Abs 1 S 2 Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

~~...Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung und Strukturierung festlegen...~~

Nachdem der § 5 Abs 1 UVP bereits die Beachtung der materiell rechtlichen Erfordernisse für Anträge und die vorrangig elektronische Einbringung vorsieht, erschließt sich uns nicht weshalb diese recht unbestimmte Formulierung, die der Behörde eine verfahrensverzögernde Gestaltungsmöglichkeit einräumt, Eingang in den Gesetzestext finden sollte. Es ist ebenfalls nicht ersichtlich, unter welchen Voraussetzungen der Antragsteller von dieser Maßnahme der Behörde betroffen sein soll. Aufgrund der unklaren Formulierung und der verfahrensverzögernden Wirkung empfehlen wir daher die Streichung.

Ad § 6 Abs 2 Umweltverträglichkeitserklärung

...Die Angaben gemäß Abs. 1 sind, gemessen an den zu erwartenden Umweltauswirkungen, in „prioritär“ oder „nichtprioritär“ zu gliedern und der jeweilige Untersuchungsaufwand ist dementsprechend abzustufen. Dabei kann sich der Projektwerber/die Projektwerberin mit der Behörde abstimmen...

Hier sei auf die Anmerkungen zu § 4 Abs 1 S 2 bezüglich der Präzisierung der Gliederung in prioritär und nicht prioritär verwiesen.

Ad 14 Abs 1 Strukturierung des Verfahrens

...Die Behörde ~~kann nach~~ setzt unverzüglich nach/mit der öffentlichen Auflage und Kundmachung des Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der zusammenfassenden Bewertung für weitere Vorbringen aller Verfahrensparteien zum Vorhaben oder zu einzelnen Fachbereichen angemessene Fristen ~~setzt~~, mit der Wirkung, dass nach Ablauf dieser Fristen erstattete Vorbringen nicht zu berücksichtigen sind...

Dieser Absatz ist aus unserer Sicht sehr begrüßenswert. Hier schlagen wir aber auch eine konkretere Ausgestaltung in der Form einer Pflicht der Behörde zur Fristsetzung vor. Die Behörde sollte nicht nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht haben den Parteien eine Frist für die Erstattung von Ergänzungen von Vorbringen zu setzen. Unsere jahrelange Erfahrung in der Praxis hat gezeigt, dass vor allem diese Ergänzungen vor oder bei den mündlichen Verhandlungen die Dauer von diesen deutlich erhöhen. Dies sollte bereits präventiv verhindert werden, indem die Behörde verpflichtet ist den Verfahrensparteien entsprechende Fristen zu setzen. Die Wichtigkeit der Änderung dieser Bestimmung offenbart sich auch dadurch, dass diese Einwendungen zu einem erheblichen Teil Verfahren betreffen, die zur Erreichung der Klimaschutzziele von Bedeutung sind. Diese Verfahren nicht deutlich abzukürzen kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Daher unser Textierungsvorschlag.

Ad § 17 Abs 5 Entscheidung

Der Einstufung von Vorhaben der Energiewende als von hohem öffentlichen Interesse zu beurteilen, wird von uns als äußerst positiv beurteilt und wurde von uns bereits wiederholt nahegelegt. Um hier tatsächliche Wirkung zu entfalten und auch den europäischen Vorgaben zu entsprechen (siehe Re-power Europe) sollte jedenfalls eine gleichlautende Formulierung und dementsprechend vom übergeordneten bzw. überragenden öffentlichen Interesse gesprochen werden. Damit diese besondere Be-

deutung die den Vorhaben der Energiewende hier zugesprochen wird, nicht zur Worthülse verkommt, bedarf es aber transparenter und konkreter Bewertungsmaßnahmen im Zuge von Interessensabwägungen. Hierbei könnte die Erarbeitung eines Kriterienkataloges, der konkrete Einstufungen anhand bestimmter Parameter vornimmt und diese bei Energiewende-Projekten entsprechend höher einstuft sehr hilfreich sein um die nötige Transparenz zu gewährleisten und für Antragsteller abschätzbare Entscheidungen zu ermöglichen. Auch bei Zielkonflikten wird (Biodiversität vs. Ausbau der erneuerbaren Energien) es hier kaum zu Problemen kommen. Die Wichtigkeit des Ausbaus von Erneuerbaren Energien kann kaum überschätzt werden, da die Erhaltung der Artenvielfalt vor allem von der Einhaltung der Klimaziele abhängt und selbst bei Einhaltung dieser ist mit einem enormen Rückgang der Populationen verschiedenster Tier- und Pflanzenarten zu rechnen.¹ Die Beurteilung als von hohem Interesse darf daher keine wirkungslose Formel sein, die sich bei der Bewertung der Projekte nicht niederschlägt. Bezüglich des wegfallenden Abweisungsgrundes „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ unter den normierten Voraussetzungen ist zu sagen, dass dies als ein Schritt in die richtige Richtung zu bewerten ist, dieser Abweisungsgrund leistete willkürlichen und von vornherein ablehnenden Entscheidungen Vorschub und der Entfall dieser Bestimmung sorgt für ein faireres Verfahren. Kompetenzrechtliche Bedenken sind unserer Einschätzung nach jedenfalls nicht angebracht, da die in Art Abs 1 Z 7 B-VG auch die Erlassung von materiellen Genehmigungskriterien umfasst ist.²

Ad § 17a Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Vorhaben der Energiewende

Der neue §17a UVP-G erscheint uns als besonders gelungen, da nun eine oftmals schikanöse Verzögerung des Verfahrens durch nicht substantiierte Beschwerden verhindert wird, ohne den Rechtsschutz einzuschränken.

Ad § 18c Abs 3 Technologische Weiterentwicklungen vor Zuständigkeitsübertragung

... (3) Wird eine Anzeige gemäß Abs 1 erstattet und hat die Behörde begründete Zweifel, ob die Voraussetzungen nach Abs 1 vorliegen, so hat **kann** die Behörde **binnen 4 Wochen ab Einbringen der Anzeige** von Amts wegen ein Änderungsverfahren nach § 18b **einleiten**...

Die Möglichkeit unerhebliche Änderungen im Wege eines Anzeigeverfahrens zu genehmigen ist grundsätzlich eine progressive Maßnahme um die Erneuerung entsprechender Anlagen zu erleich-

¹ <https://www.global2000.at/klimawandel-und-artenvielfalt>

² Pürgyn Kahl/Khakzadeh/Schmid, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Art. 11(1) B-VG (Stand 1.1.2021, rdb.at) Rz 25

tern. Es sollte jedoch ein Zeitrahmen festgelegt werden, innerhalb dessen die Behörde ein Verfahren nach § 18b einleiten kann. Die Unbestimmtheit des Abs 3 leg cit kann sonst zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen, wenn Antragsteller nicht in der Lage sind abzuschätzen in welchem Zeitrahmen sie von einem derartigen Verfahren betroffen sein könnten.

Ad § 20 Abs 4 S 2 Abnahmeprüfung

... (4) Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde...

Weshalb den Parteien nach § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen eingeräumt werden muss, bei der Genehmigung von geringfügigen Änderungen nachdem diese gemäß § 18c Abs 3 eigentlich dem vereinfachten Anzeigeverfahren (welches wie oben angeführt um eine Frist ergänzt werden müsste) unterliegen müssten erscheint unsystematisch. In Zusammenschau mit dem § 18 c Abs 3 erzeugt dies daher leicht vermeidbare Rechtsunsicherheiten. Nachdem anhand dieser Formulierung schwer einzuordnen ist, wie ein Anzeigeverfahren verlaufen soll, wie lange ein Verfahren nach § 18c Abs 3 in Verbindung mit § 18b von Amts wegen eingeleitet werden kann, und ob Parteien gemäß § 19 Abs 1 dann ein Mitspracherecht hätten. Es empfiehlt sich die entsprechenden Bestimmungen gründlich zu überarbeiten und die Systematik der zitierten Paragraphen in Einklang zu bringen.

Ad § 24b Abs 1 Zeitplan

...und bei erheblichen Änderungen von der Behörde zu aktualisieren...

Eine zumindest demonstrative Aufzählung für erhebliche Änderungen wäre wünschenswert.

Ad Anhang 1 Z 30

Die Bundesregierung Österreichs hat es sich zum Ziel gesetzt, mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz den Stromverbrauch bis 2030 national bilanziell zu 100 Prozent auf erneuerbare Energiequellen umzustellen, sowie bis zum Jahre 2040 die Klimaneutralität zu erreichen.³ Um diese ambitionierte Zielsetzung tatsächlich im angestrebten Zeitraum erreichen zu können, müssten Bundes- und Landesgesetzgeber sowie die jeweiligen Verwaltungsebenen längst umfangreiche Maßnahmen setzen

³ Bundesministerium für Klimaschutz und Umwelt, Broschüre Energie in Österreich 2021, S18

sowie entsprechende Rahmenbedingungen schaffen. Weshalb eine Einzelfallprüfung für kleinere Wasserkraftanlagen gerade im Rahmen einer Novelle, die zur maßgeblichen Erleichterung des Ausbaus von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen beitragen soll, für angebracht erachtet wird, erschließt sich uns nicht. Diese unterliegen bereits dem strengen Regimen des WRG und materiell rechtlichen Vorschriften des Landesgesetzgebers. Sollte dennoch die Einbeziehung von Anlagen ab 2 MW Engpassleistung angedacht werden, so sind diese jedenfalls auf freiwilliger Basis (opt-in) zu gestalten. Die Energiemenge kleinerer Anlagen nimmt eine ebenso bedeutsame Rolle im gesamtenergetischen Kontext ein,⁴ der durch den Ausbau der Wasserkraft von 5 TWh bis 2030 noch deutlich erhöht werden soll. Diese Einzelfallprüfung ist unserer Ansicht nach nicht das probate Mittel um einen effizienten Ausbau der klimafreundlichen Wasserkraft zu gewährleisten. Vor allem da Wasserkraftanlagen durch ihre Langlebigkeit, ihre Jahresdurchgängigkeit, die gute Planbarkeit, und Steuerbarkeit erheblich zur Frequenz- und Systemstabilität beitragen.⁵

Conclusio und Erwägungsgründe

Die Gründe für unsere Empfehlungen resultieren vor allem aus unserer jahrelangen Erfahrung mit den praktischen Gegebenheiten in diesem Sektor sowie aus aktuellen rechtlichen und politischen Überlegungen. Die unverhältnismäßige lange Verfahrensdauer bedingt durch unzureichende Personalausstattung in den Ländern, teilweise kombiniert mit mangelndem Fachwissen der Beamten in den spezifischen Fachbereichen, hat zu äußerst langwierigen und aufwendigen Verfahren, und somit einem auffallenden Missstand geführt, der schnellstmöglich einer Lösung bedarf. Die Novellierung des UVP ist ein erster Schritt in die richtige Richtung und als sehr begrüßenswert einzustufen. Dennoch liegt ein großes Hindernis auch in der unzureichenden Personalausstattung bei den Behörden, dem man auf andere Weise ebenfalls beikommen muss.

Für Kleinwasserkraft Österreich mit der Bitte um Berücksichtigung



Dr. Paul Ablinger
Geschäftsführer

⁴ Weiss, Die Wasserrechtliche Genehmigung von Kleinwasserkraftanlagen, S.36 (2021)

⁵ Verbund, Standpunkt Erneuerbaren Ausbau, S 2